



Zürich, 14. Juni 2010

LSI
Departement Bau, Verkehr
und Umwelt
Abteilung Raumentwicklung
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Richtplanverfahren Ersatzkernkraftwerk Beznau (EKKB) Mitwirkungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Fristgerecht erheben wir folgende

Einwendungen

gegen die publizierte Anpassung des Richtplans
„Neue Beschlüsse zu den Kernkraftwerken
(Kapitel E 2.1, Beschlüsse 6.1, 6.2, 6.3, 7.1 und 7.2)“
mit dem

Hauptantrag:

Die Richtplananpassung sei integral und ersatzlos fallen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerische Energie-Stiftung SES
Jürg Buri
Geschäftsleiter

Wir begründen diesen Hauptantrag wie folgt:

1 Einleitung

Die zuständigen kantonalen Behörden wählen mit der nun aufgelegten Richtplanänderung ein Verfahren, welches angeblich jede Diskussion um die Zukunft der Kernenergie in der Schweiz und die Sicherheit von Kernanlagen auf Grund der ausschliesslichen Bundeszuständigkeit ausschliesse und nur die Behandlung von Fragen im kantonalen Kompetenzbereich zulasse (Information vom 15. März 2010 S. 5).

Ihrerseits begründen die kantonalen Behörden diese Richtplanänderung jedoch mit energiepolitischen, raumplanerischen und sozioökonomischen Argumenten, welche gar nicht losgelöst von der eigentlichen Debatte um die Zukunft der Kernenergie in der Schweiz und die damit verbundenen Sicherheitsfragen diskutiert werden können (Information vom 15. März 2010 S. 2 ff. und aufgelegte Akten; dazu im Einzelnen nachfolgend Abschnitt 3 und 4). Dies gilt insbesondere für die explizit aufgeworfene Standortfrage, soll doch der Grosse Rat über den Standort für ein Ersatzkernkraftwerk in der Beznau entscheiden (Information vom 15. März 2010 S. 3).

Neben dem Kanton Zürich (36,7 %) ist der Kanton Aargau mit 28 % der zweitgrösste Aktionär der Axpo. Er hat also einen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftsstrategie der Axpo. Wenn die Resun AG, welche von der Axpo Holding AG mit 68,75 % beherrscht wird, mit dem Projekt Atomkraftwerk Beznau-3 neue nukleare Gefahren in die Welt setzen will, dann trägt der Kanton Aargau dafür die Verantwortung. Der Regierungsrat und des Grosse Rat des Kantons Aargau dürfen sich bei der Behandlung der vorliegenden Richtplananpassung nicht um diese Verantwortung herum drücken. Es ist ihre Aufgabe nachzuweisen, dass diese nuklearen Gefahren jederzeit und vollständig unter Kontrolle gehalten werden könnten. Gelingt ihnen dies nicht, müssen sie – im Sinne einer Eigentümerstrategie – die Axpo auf eine Geschäftsstrategie verpflichten, die keine neuen Atomgefahren schafft.

Offenbar versuchen die kantonalen Behörden mit diesem Vorgehen aber im Gegenteil, ohne echte inhaltliche Diskussion vorab ein positives Präjudiz für das Projekt EKKB der Resun AG am Standort Beznau zu schaffen.

Dieses Vorgehen steht jedoch im Widerspruch zum Kernenergie- und Raumplanungsrecht des Bundes.

2 Fehlende Sach- und Rechtsgrundlage

2.1 Abschliessende Bundeskompetenz

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie ist Sache des Bundes (Art. 90 BV). Diese Bundeszuständigkeit ist umfassend (Schaffhauser, St. Galler Kommentar zu Art. 90 BV, Rz 5). Von dieser umfassenden Zuständigkeit hat der Bund mit dem Erlass des Kernenergiegesetzes (KEG) auch Gebrauch gemacht. Er hat dabei das so genannte konzentrierte Verfahren gewählt, bei welchem für kantonale Bewilligungen und Pläne kein Raum mehr bleibt; diese werden durch die Bundesbewilligung ersetzt (Schaffhauser, a.a.O., Rz 13 und 16; so ausdrücklich Art. 49 und 61 KEG für die Bau- und Betriebsbewilligungen).

Die Mitwirkung der Kantone im Rahmenbewilligungsverfahren ist abschliessend in Art. 44 KEG geregelt. Demnach beteiligt das Departement den Standortkanton sowie die in unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Standorts liegenden Nachbarkantone und Nachbarländer an der Vorbereitung des Rahmenbewilligungsentscheides. Die Rechte der Kantone beschränken sich somit auf dieses Mitwirkungsverfahren. In diesem Mitwirkungsverfahren stehen selbstverständlich sämtliche Argumente für und gegen die Atomenergie und deren Risiken zur Debatte. Die spezifischen kantonalen Anliegen, auch jene raumplanungsrechtlicher Natur, sind ebenfalls in diesem Mitwirkungsverfahren geltend zu machen.

Die innerkantonale Ausgestaltung dieser Mitwirkung bleibt zwar grundsätzlich den Kantonen überlassen (Schaffhauser, a.a.O., Rz 17 ff.). Das heisst aber nicht, dass die Kantone klar definierte Instrumente des

Bundesrechts wie den Richtplan für ein solches Mitwirkungsverfahren zweckentfremden dürfen. Die Kantone müssen ihre Mitwirkung in den dafür gegebenen Formen (Stellungnahmen usw.) und zur gegebenen Zeit (Aufforderung durch den Bund) durchführen.

2.2 Kantonale Richtplanung unzulässig

Die kantonalen Behörden behaupten, aus kantonaler Sicht sei es zweckmässig, dass das Richtplanverfahren möglichst frühzeitig erfolge. Dieses kantonale Vorgehen stellt jedoch die bundesrechtlich vorgeschriebenen Verfahrensabläufe auf den Kopf. Die Rahmenbewilligung nach KEG bildet die unabdingbare Grundlage jeder weiteren künftigen kantonalen Richtplanung. Solange keine Rahmenbewilligung für ein neues AKW auf Bundesebene rechtskräftig beschlossen wurde, besteht für kantonale Richtplananpassungen weder eine sachliche noch eine rechtliche Grundlage. Insbesondere der Standortentscheid ist der bundesrechtlichen Rahmenbewilligung vorbehalten (Art. 14 Abs. 1 lit. b KEG). Für eine vorgängige kantonale Standortentscheidung in der Richtplanung besteht nicht nur keine gesetzliche Grundlage; eine solche ist aufgrund der klaren Ordnung des Kernenergiegesetzes ganz ausgeschlossen.

2.3 Richtplanung erfolgt im Rahmenbewilligungsverfahren auf Bundesebene

Das Rahmenbewilligungsverfahren hat eine doppelte Funktion: Vorab bildet es den ersten Akt der *Rechtsanwendung* über eine einzelne, konkrete Anlage. Sodann ist der Grundsatzentscheid über diese einzelne, konkrete Anlage ein *politischer Entscheid* (Riccardo Jagmetti, Energierecht, Basel 2005, Ziffer 5413, S. 602 f.). Das Verfahren hat also vorab einmal rechtlichen Charakter: Es ist zuerst streng rechtlich zu prüfen, ob die in Art. 13 KEG genannten *Voraussetzungen* für die Erteilung der Rahmenbewilligung überhaupt erfüllt sind oder nicht.

Auch nicht nuklearrechtliche Gründe können der Erteilung einer Rahmenbewilligung entgegenstehen. Dazu gehören namentlich auch Gründe der Raumplanung (Art. 13 Abs. 1 lit. b KEG). Im Gesuch oder in zusätzlichen Unterlagen ist darzustellen, dass keine solchen Gründe der Erteilung einer Rahmenbewilligung entgegenstehen. Für den Bereich der *Raumplanung* ist ein ähnlicher Bericht wie ein Umweltverträglichkeitsbericht zu erstellen, welcher das Ergebnis der raumplanerischen Abklärung zeigen und die sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen für die räumliche Einordnung von Bau und Betrieb einer Anlage und der damit zusammenhängenden Erschliessungsanlagen festhalten muss (Botschaft KEG, BBl 2001 2765.)

Somit findet die ganze raumplanungsrechtliche Prüfung und Interessenabwägung ausschliesslich im Rahmenbewilligungsverfahren auf der Stufe Bund statt. Kantonale Richtpläne haben in diesem Verfahrensstadium weder formell noch materiell etwas zu suchen. Das ist auch sinnvoll, weil so eine umfassende Ermittlung und Abwägung aller massgebenden Interessen möglich ist und insbesondere vermieden wird, dass ein Standortentscheid allein aufgrund kantonaler, regionaler und lokaler Partikularinteressen ohne Einbezug der hier zentralen atomrechtlichen und atompolitischen Fragen getroffen wird.

Ergibt die rechtliche Prüfung des Gesuchs, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Rahmenbewilligung nicht erfüllt sind und auch mit Bedingungen und Auflagen nicht erfüllbar sind, so muss bereits das BfE dem Bundesrat beantragen, das Rahmenbewilligungsgesuch abzuweisen. Wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Rahmenbewilligung gegeben sein sollten, wäre in einem zweiten Schritt das Gesuch unter politischen Gesichtspunkten zu würdigen. Dabei ist schon der Bundesrat und erst recht natürlich das Parlament sowie im Rahmen eines fakultativen Referendums das Volk auch bei Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen im Entscheid über Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rahmenbewilligung *völlig frei*. Art. 12 Abs. 2 KEG hält ausdrücklich fest, dass auf die Erteilung der Rahmenbewilligung *kein Rechtsanspruch* besteht. Erst wenn die Resun AG mit ihrem EKKB-Vorhaben alle diese Hürden nähme und insbesondere die Referendumsabstimmung bestünde, gäbe es überhaupt eine bundesrechtliche Grundlage für einen

entsprechenden neuen AKW-Standort Beznau. Auf dieser Grundlage könnten dann überhaupt erst allfällige kantonale Richtplananpassungen an diese neue bundesrechtliche Standortvorgabe erfolgen. Diese wären allerdings auf die ausserhalb des KEG verbleibenden kantonalen Planungskompetenzen beschränkt (Art. 49 und 61 KEG).

2.4 Unzulässige Zweckentfremdung der Richtplanung

Die kantonalen Behörden gehen gemäss Ihrer Information zur Vernehmlassung vom 15. März 2010 selber davon aus, dass gegenüber dem Bund der Richtplan nur in den vom Bundesrat genehmigten Bereichen behördenverbindlich ist. Sie vertreten jedoch der Auffassung, dass auch bei abschliessender Bundeszuständigkeit der Richtplan dazu dienen könne, gegenüber dem Bund die kantonalen Interessen auf Grund eines breit abgestützten Verfahrens durch den Grossen Rat festzulegen. Damit wird indirekt zugegeben, dass der Bund die nun aufgelegte Richtplanvorlage gar nicht genehmigen kann und wird. Diese Genehmigung durch den Bund ist jedoch konstitutiv, wenn es um eidgenössische Bewilligungen geht (Tschannen, Kommentar RPG, Art. 11 Rz 36).

Die Richtplanänderung entfaltet also ohne diese Genehmigung überhaupt keine Wirkung. Somit wird hier eine Planung durchgeführt, welche einem planungsrechtlichen Leerlauf gleichkommt. Die Richtplanung wird ihres Sinns und Zwecks entleert und ihres rechtlichen Charakters beraubt, also völlig verpolitisiert. Für eine solche Zweckentfremdung der Richtplanung findet sich im RPG keine Rechtsgrundlage. Die Berufung der kantonalen Behörden auf den Antrag der Gemeinde Döttingen ist abwegig. Das Recht der Gemeinden, die Einleitung eines Verfahrens auf Überprüfung und allenfalls Anpassung des Richtplans zu verlangen, gilt selbstverständlich nur innerhalb der vom Bundesrecht gezogenen Grenzen. Falls irgendwelche aktuellen Kollisionen mit anderen Nutzungsansprüchen zu lösen wären, welche im heutigen Zeitpunkt eine planungsrechtliche Sicherung des Standorts für ein EKKB erfordern, wäre gegebenenfalls eine Planungszone nach Art. 27 RPG zu erlassen. Der Richtplan wäre dafür keinesfalls das vom Bundesrecht vorgesehene Instrument. Die Planung der Erneuerung des Laufwasserkraftwerks Beznau muss mit dem bundesrechtlichen Rahmenbewilligungsverfahren koordiniert werden.

2.5 Fazit und Konsequenzen

Im Ergebnis wird hier somit das Raumplanungsrecht im Allgemeinen und der Richtplan im Besonderen für politische Zwecke missbraucht, um einer umfassenden Diskussion im Mitwirkungsverfahren auszuweichen und ohne Atomdebatte einen positiven Standortentscheid für das Projekt EKKB der Resun AG für dieses Mitwirkungsverfahren bereits zu präjudizieren. Ein solches Verfahren darf aber von Bundesrechts wegen *vor* einer rechtskräftigen Rahmenbewilligung nach KEG gar nicht durchgeführt werden und *nach* dem Rahmenbewilligungsentscheid bleibt dafür kein Raum mehr.

Die der Atomindustrie nahe stehende Politik sorgte für dieses Konzentrationsmodell im KEG, welches die Kantone eigener Kompetenzen beraubte (siehe Parlamentsdebatte und Namensabstimmung im Nationalrat zu Art. 48 KEG: AB2001S1025ff. und AB2002N1322ff.). Nun sollen sich die der Atomindustrie verpflichteten Politiker, allen voran die Aargauer Regierung, auch an diese von ihr selber gewollte gesetzliche Ordnung halten. Diese gesetzliche Ordnung darf nicht bereits bei der ersten Anwendungsgelegenheit mit den Ziel unterlaufen werden, die noch zu führenden Diskussionen um die Zukunft der Atomenergie, die Sicherheit neuer Atomkraftwerke und deren Standorte durch einseitig aufgegleiste politische Entscheide zu präjudizieren.

Der Hauptantrag, die Richtplananpassung integral und ersatzlos fallen zu lassen, ist allein schon aus diesen Gründen hinreichend begründet.

3 Eventualiter: Notwendigkeit eines vollständigen Richtplanverfahrens

3.1 Willkürliche Einschränkung des Planungsgegenstands

Einerseits halten sich die zuständigen kantonalen Behörden also nicht an die gesetzliche Ordnung des KEG. Andererseits berufen sie sich ausdrücklich auf diese gesetzliche Ordnung, um die ihnen offenbar missliebige Diskussion um die Zukunft der Atomkraft und die mit ihr verbundenen Sicherheits- und Strahlenschutzfragen zu verhindern. Ein solches Vorgehen ist in sich schon völlig widersprüchlich und entsprechend willkürlich.

Wenn die kantonalen Behörden schon entgegen der gesetzlichen Ordnung im KEG ein solches Richtplanverfahren durchführen, müsste dieses wenigstens allen übrigen bundesrechtlichen Ansprüchen an eine Richtplanung genügen, wozu insbesondere eine umfassende Ermittlung und Abwägung der Interessen gehört (dazu nachfolgend im einzelnen Abschnitt 3.2).

Das aktuelle Richtplanverfahren dient jedoch offensichtlich einzig dem Ziel, den gewünschten Standortentscheid frühzeitig zu präjudizieren und damit die raumplanungsrechtlich gebotene umfassende Ermittlung und Abwägung der Interessen nicht nur nicht vorzunehmen, sondern geradezu zu verhindern.

3.2 Gesetzliche Anforderungen

3.2.1 Ermittlung aller Interessen

Die Richtplanung ist eine raumwirksame Tätigkeit im Sinne von Art. 1 Abs. 1 RPG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 lit. a RPV.

Gemäss Art. 2 RPV haben die Behörden bei der Planung der raumwirksamen Tätigkeiten insbesondere zu prüfen, welche Alternativen und Varianten in Betracht fallen (Abs. 1 lit. b). Auch auf der Stufe Richtplanung ist deshalb die Führung einer umfassenden, ernsthaften energiepolitischen Diskussion über die Atomenergie einerseits und die Alternativen dazu andererseits notwendig und gesetzlich vorgeschrieben.

Gleiches ergibt sich aus der Pflicht zur Prüfung, ob die Tätigkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung vereinbar ist (Abs. 1 lit. c). Unter diesem Aspekt ist insbesondere hinzuweisen auf die Pflicht zur Achtung der natürlichen Gegebenheiten und der Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Satz 3 RPG), die Pflicht zur Unterstützung der Bestrebungen mit Massnahmen der Raumplanung, die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft zu schützen, wohnliche Siedlungen und die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten, das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken, die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern und die Gesamtverteidigung zu gewährleisten (Art. 1 Abs. 2 RPG). Diese Interessen verlangen zwingend eine umfassende Diskussion *aller* mit dem geplanten Bau neuer Atomkraftwerke in der Schweiz verbundenen Fragen. Dazu gehört insbesondere, dass nicht nur ein paar Einzelelemente zu Gunsten der AKW erwähnt werden, sondern alle Vor- und insbesondere auch alle Nachteile in die Betrachtung einbezogen werden.

Weiter verpflichtet der Planungsgrundsatz von Art. 3 Abs. 4 RPG, für die im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sachgerechte Standorte zu bestimmen. Dieser Norm verlangt somit einerseits die Abklärung, ob ein neues AKW oder gar mehrere neue AKW überhaupt im öffentlichen Interesse liegen und sie verlangt weiter die uneingeschränkte Überprüfung der Sachgerechtigkeit von zur Diskussion stehenden Standorten. Insbesondere sind dabei nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen

Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft zu vermeiden oder gesamthaft gering zu halten (Art. 3 Abs. 4 lit. c RPG).

3.2.2 *Umfassende Interessenabwägung*

Wenn den Behörden bei Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zustehen, verlangt Art. 3 Abs. 1 RPV explizit, dass sie die Interessen gegeneinander abzuwägen haben, indem sie die betroffenen Interessen ermitteln, diese beurteilen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigen sowie diese Interessen aufgrund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen. Zudem müssen sie die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse darlegen (Art. 3 Abs. 2 RPV). Es ist nicht ersichtlich, wie die zuständigen kantonalen Behörden hier einen diesen Vorgaben genügenden Standortentscheid treffen wollen, wenn sie die Frage der Zukunft der Kernenergie tabuisieren und eine umfassende energiepolitische Debatte ebenso ausschliessen wie alle Sicherheits- und Strahlenschutzfragen. Insbesondere die Auswirkungen von Unfällen mit Freisetzung von Radioaktivität und entsprechender Verseuchung grosser Gebiete ist gerade raumplanungsrechtlich von grösster Relevanz. Da solche Unfälle nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, müssen sie in die Ermittlung und Abwägung der Interessen auch bei den raumplanungsrechtlichen Entscheiden zwingend einbezogen und nachvollziehbar dargelegt werden.

3.2.3 *Notwendige Zusammenarbeit der Behörden*

Art. 7 Abs. 1 RPG verpflichtet die Kantone, mit den Behörden des Bundes und der Nachbarkantone zusammenzuarbeiten, soweit ihre Aufgaben sich berühren. Bei unüberbrückbaren Differenzen müsste das Bereinigungsverfahren nach Art. 12 RPG verlangt werden.

Der Kanton Aargau als Grenzkanton ist zudem verpflichtet, die Zusammenarbeit mit den regionalen Behörden des benachbarten Auslands zu suchen, soweit sich Massnahmen über die Grenzen auswirken können (Art. 7 Abs. 3 RPG).

Gemäss Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 RPV sind die Behörden verpflichtet, einander gegenseitig über die Auswirkungen ihrer raumwirksamen Tätigkeiten zu unterrichten und diese raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen, wenn sie einander ausschliessen, behindern, bedingen oder ergänzen. Es versteht sich von selbst, dass insbesondere die hier zur Diskussion stehende Standortentscheidung wie auch die geforderte Auslegung des Kühlsystems samt Höhenbegrenzung unter den verschiedensten Aspekten Auswirkungen weit über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus haben. Das gilt insbesondere für die beiden Bereiche «Strahlenschutz / Katastrophenvorsorgeplanung» und «Abwärmenutzung». Als Folge eines Reaktorunfalls mit erheblicher Radioaktivitätsfreisetzung würden in weiten Teilen des dicht besiedelten schweizerischen Mittellandes und der benachbarten Gebiete Deutschlands, Frankreichs und Österreichs derart hohe Strahlenbelastungen eintreten, dass die Bevölkerung evakuiert werden müsste. Infolge der sehr hohen Leistung heute verfügbarer Atomkraftwerktypen würde an einem Punkt eine so grosse Menge Abwärme anfallen, dass ein bis zwei Millionen Wohneinheiten – das entspricht einem Viertel bis einem Zweitel des gesamten Wohnungsbestandes der Schweiz – an ein gigantisches Fernwärmenetz angeschlossen werden müssten, um eine weitgehende Abwärmenutzung zu gewährleisten.

Aus den Vernehmlassungsunterlagen ergibt sich jedoch nirgends, ob, wann und wie bei der Erarbeitung dieser Richtplananpassung nur schon die von der RPV geforderten Orientierungen, geschweige denn die erforderlichen Abstimmungen und die damit verbundene Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und den regionalen Behörden des benachbarten Auslands stattgefunden haben oder noch geplant sind. Ebenso wenig ist ersichtlich, inwiefern diese Richtplananpassung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden erfolgte.

3.3 Fazit und Konsequenzen

Die zur Vernehmlassung aufliegende Richtplanänderung genügt diesen gesetzlichen Anforderungen in keiner Weise. Wie dargelegt basiert sie auch auf einer willkürlichen Einschränkung des Planungsgegenstands.

Zugleich ergibt sich, dass selbst unter Missachtung der Vorgaben des KEG bei umfassender Berücksichtigung der Anforderungen der Raumplanungsgesetzgebung des Bundes im aktuellen Verfahrensstadium eine bundesrechtskonforme Richtplanung gar nicht möglich ist.

Der gestellte Hauptantrag, die Richtplananpassung integral und ersatzlos fallen zu lassen, erweist sich auch unter diesem Aspekt als begründet.

Aufgrund des Raumplanungsrechts des Bundes geht es auf keinen Fall an, dieses an sich bundesrechtswidrige Richtplanverfahren auch noch auf einen völlig sachfremd definierten und entsprechend willkürlich festgelegten angeblichen kantonalen Kompetenzbereich zu beschränken. Der angedrohte Nichteinbezug allfälliger Einwände zur Frage der Zukunft der Kernenergie und zur Sicherheit in die Auswertung der Vernehmlassung widerspräche elementaren Anforderungen der dargestellten raumplanungsrechtlichen Ordnung des RPG und wäre entsprechend bundesrechtswidrig und willkürlich. Das Vorgehen der kantonalen Behörden verletzt auch die Gebote der formellen und materiellen Koordination offensichtlich.

Das Bundesgericht hat überdies in mehreren Entscheidungen festgehalten, dass bei gegebenem engem Sachzusammenhang in einem Verfahren alle zur Begründung der Anträge dienenden Rügen erhoben werden können (BGE 133 II 181 E. 3.1 S. 186 f., BGE 123 II 337 E. 5a S. 349 f., BGE 119 Ib 254 E. 1d S. 264). In jedem Verfahren kann die Überprüfung eines Vorhabens im Lichte aller jener Rechtssätze verlangt werden, die sich rechtlich oder tatsächlich auf die Stellung der rügenden Verfahrensbeteiligten auswirken (BGE 133 II 249 E. 1.3.1 und 1.3.2 S. 252 f.; bestätigt in BGE 133 II 409 E. 1.3 S. 413). Was in formellen Rechtmittelverfahren gilt, muss bezüglich der Anforderungen im blossen Mitwirkungsverfahren erst recht gelten.

Wenn also die kantonalen Behörden trotz der grundsätzlichen Unzulässigkeit des von ihnen gewählten Richtplanverfahrens an der Weiterverfolgung der aufgelegten Richtplanänderung festhalten sollten, müssen sie konsequenterweise auch *alle* Einwände im Zusammenhang mit dem EKKB-Vorhaben der Resun AG zulassen und prüfen, auch wenn diese energiepolitischer oder atomrechtlicher Natur sind.

4 Subeventualiter: Materielle Fragen

4.1 Energiepolitik

„energieAARGAU“ vom Juni 2006 ist eine vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt erarbeitete Gesamtenergiestrategie des Kantons Aargau. Es handelt sich um einen Planungsbericht gemäss § 12 GAF (Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Ausgaben und Finanzen; SAR 612-100). Diese Gesamtstrategie wurde vom Grosse Rat genehmigt, sie hat die Wirkung einer „Richtlinie, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden darf“ (GAF § 12, 4). Wegen ihrer raumwirksamen Bedeutung ist sie auch eine Grundlage der Richtplanung im Sinne von Art. 6 RPG. Als solche hat sie zugleich problembezogen und lösungsorientiert zu sein, was die Offenlegung der Interessenkonflikte und die Skizzierung zielkonformer Handlungsmöglichkeiten verlangt (Tschannen, a.a.O., Art. 6 Rz 9). Die Widersprüche werden jedoch weder offen gelegt noch bereinigt:

- Die Hauptausrichtung 1 «Vision 2000 Watt-Gesellschaft bis 2050» und die Hauptausrichtung 4 «Energiekanton» von energieAARGAU widersprechen sich diametral und sind grundsätzlich unvereinbar. Das Ziel der 2000 Watt-Gesellschaft verlangt, den Primär-Energiebedarf pro Kopf gegenüber heute massiv zu senken. Mit der Hauptausrichtung «Energiekanton» verfolgt der Kanton Aargau jedoch das Ziel, sich als

grösster Atomstromproduzent der Schweiz zu positionieren, also den Primärenergieverbrauch massiv zu erhöhen. Ein neues Kernkraftwerk würde einen Primärenergieverbrauch von nicht-erneuerbarem Uran von bis zu 5 Milliarden Watt thermischer Dauerleistung verursachen. Bezogen auf eine Kantonsbevölkerung von 700'000 Einwohnern wäre dies gleichbedeutend mit über 7000 Watt pro Kopf! Selbst wenn man diesen Primärenergieverbrauch auf die ganze Schweizer Bevölkerung umlegen würde, löst sich dieser Widerspruch nicht auf, denn neben den Kanton Aargau wollen sich auch die Kantone Solothurn und Bern als Atomstromproduzenten positionieren. Im Extremfall würden bis zu 15 Milliarden Watt neue Atomenergieleistung realisiert. Bei einer Landesbevölkerung von 8 Millionen Einwohnern würde allein aus dem Verbrauch von nicht-erneuerbarem Uran eine Primärenergie-Dauerleistung von 1875 Watt pro Kopf resultieren. Dieser Atomenergieverbrauch wäre aber bloss ein kleiner Bruchteil des gesamten Energieverbrauchs. Zu einem wesentlichen Teil wegen dieser übermässigen Atomenergieproduktion wäre das 2000 Watt-Ziel unerreichbar.

- Die Hauptausrichtung 3 von energieAARGAU fokussiert einseitig und ausschliesslich auf die CO₂-Vermeidung und den Klimaschutz. Der Strahlenschutz und die Vermeidung der kurz- und langfristigen Umweltverstrahlung durch Uranabbau und langlebigen Atommüll werden völlig ausgeblendet. Ebenso die zunehmende Gefahr des Missbrauchs von Kernmaterialien sowie kerntechnischen Anlagen und Kenntnissen für militärische Zwecke oder terroristische Aktivitäten. Das ist sachlich nicht haltbar.
- Im Leitsatz 6 ordnet energieAARGAU die Kernenergie den nachhaltigen, effizienten und CO₂-armen Energiequellen zu. Das ist sachlich unhaltbar.
 - Atomenergie ist weder nachhaltig noch – produktionsseitig – energieeffizient. 70 bis 85 Prozent der im Uran enthaltenen Primärenergie kommen nie beim Endverbraucher an, sondern gehen auf dem langen Weg vom Uranabbau bis zur Steckdose und den einzelnen Stromanwendungen ungenutzt verloren. Ein wesentlicher Grund dafür ist die Tatsache, dass eine weitgehende Abwärmenutzung in der Praxis voraussichtlich kaum realisiert werden wird, obwohl sie technisch auch bei einem tiefen Abwärme-Temperaturniveau von 28 – 32 °C durchaus machbar wäre, etwa mit einem sehr ausgedehnten Niedertemperatur-Fernwärmenetz, aus welchem die Wärme mit Wärmepumpen entzogen und auf ein den Nutzungsansprüchen genügendes Temperaturniveau angehoben würde (siehe: www.kalte-fernwaerme.de). Wenn der Regierungsrat nicht sicher zu stellen gedenkt, dass ein solches System trotz dem hohem Investitionsaufwand rechtzeitig aufgebaut wird, sondern zulassen will, dass die Abwärme einfach ungenutzt in die Umwelt verpufft wird, dann hat er auch keine Berechtigung, Atomkraftwerke als effizient zu bezeichnen.
 - Uran, der Energierohstoff der Atomkraftwerke, ist ebenso endlich wie es die fossilen Energierohstoffe sind und hat bei den heutigen Verbrauchsdaten eine ebenso kurze zeitliche Reichweite wie Erdöl oder Erdgas.
 - Die Verstrahlung der Umwelt ist ein ebenso bedeutendes Problem wie die CO₂-Emissionen. Die eine Umweltbelastung durch die andere zu ersetzen, ist bloss eine Problemverschiebung, keine Lösung.

- Die Atomenergie ist keineswegs so CO₂-arm wie energieAARGAU unterstellt. Insbesondere dann, wenn weltweit nochmals in grossem Ausmass in neue Atomkraftwerke investiert werden sollte, wird dies zur Folge haben, dass zur Deckung der erhöhten Uran-Nachfrage zunehmend schlechtere Uran-Lagerstätten mit sehr tiefer Urankonzentration von weniger als 0,1 % abgebaut werden müssten. Der Energieaufwand zur Kernbrennstoffherstellung, der zu einem grossen Teil auf Fossilenergie beruht, wird somit langfristig deutlich ansteigen. Die Zahlenangaben über den CO₂-Gehalt einer Kilowattstunde Atomstrom sind sehr verschieden. Sie reichen von 3 Gramm/kWh (Axpo / Beznau 1+2) über 65 Gramm/kWh (Life Cycle-Energy Balance and Greenhouse Gas Emissions of Nuclear Energy in Australia, Universität Sydney für Erze mit 0,15 % Urangehalt) bis 345 Gramm/kWh (Storm van Leeuwen / Smith für harte Erze mit 0,13 % Urangehalt). Langfristig ist deshalb Atomenergie keine Option, um die globalen CO₂-Emissionen drastisch zu reduzieren und so die Anforderungen des Klimaschutzes zu erfüllen.
- Bezüglich der Pflicht zur weitgehenden Abwärmenutzung behandelt energieAARGAU Kernenergie und Fossilenergie strukturell völlig ungleich. Während die Strategie 9 bei Verwendung von Fossilenergie zur Stromproduktion in Blockheizkraftwerken mit Wärme-Kraft-Koppelung – aus energetisch-physikalischer Beurteilung völlig zu Recht - «eine fachgerechte und weitgehende Abwärmenutzung» fordert, fehlt in der Strategie 7 bei der Verwendung von Uran in Atomkraftwerken zum gleichen Zweck eine entsprechende Abwärmenutzungspflicht vollständig. Dies, obwohl es sich auch bei Atomkraftwerken um kommune Wärme-Kraft-Maschinen handelt, die einen endlichen Energierohstoff „verfeuern“!
- Diese Ungleichbehandlung ist umso stossender, als in Strategie 12 (Geothermie) eine starke Förderung der (elektrischen) Wärmepumpen (die mit über 50 % im Neubaubereich bereits einen sehr hohen Marktanteil haben) zur Nutzung der oberflächennahen Geothermie vorgesehen wird. Dezentrale Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (Blockheizkraftwerke) – unabhängig davon, ob auf fossiler oder erneuerbarer Basis – wären stromwirtschaftlich die ideale Ergänzung zum angestrebten grossen Wärmepumpenpark, da sie im Tages- und Jahresgang die gleiche Betriebscharakteristik aufweisen. Dies ganz im Gegensatz zu einem grosstechnischen Atomkraftwerk, welches unabhängig vom effektiven Jahresgang des Wärmebedarfs das ganze Jahr betrieben und auch dann Strom und Abwärme produzieren würde, wenn die Wärmepumpen still stehen.
- In Strategie 15 (Abwärmenutzung) erwähnt energieAARGAU die Abwärmenutzung bei bestehenden oder neuen Kernkraftwerken ebenfalls nicht explizit. Angesichts der sehr beschränkten Fördermittel von bloss 50'000 Franken pro Jahr wird aber offensichtlich, dass gar nicht ernsthaft daran gedacht wird, bei neuen Kernkraftwerken eine «fachgerechte und weitgehende Abwärmenutzung» zu verlangen. Es sei denn, man stütze sich dereinst auf den Passus «Falls eine Grossanlage wesentliche finanzielle Beiträge erhalten sollte, müssten die entsprechenden Mittel separat bewilligt werden.» Vom Regierungsrat ist zu fordern, dass er zumindest mit einer Machbarkeitsstudie aufzeigt, wie ein Abwärmenutzungssystem in den Grundzügen beschaffen sein müsste, um die 3000 Megawatt Abwärmelieferleistung eines neuen grossen Kernkraftwerkes weitgehend zu nutzen, welchen technischen und finanziellen Aufwand dies bedeuten würde und ob ein solches System innert nützlicher Frist aufgebaut werden könnte. Nach unserer Schätzung müssten mindestens 1 bis 2 Millionen Wohneinheiten angeschlossen werden können.

- Das Potenzial der Windenergie wird in energieAARGAU völlig stiefmütterlich behandelt und stark unterschätzt. Im Strauss der Strategien 10 bis 12, welche die «neuen erneuerbaren Energien» betreffen, sucht man eine ausdrückliche und wirksame Windkraftstrategie vergeblich!

4.2 Standort

Die Beznau-Insel ist kein geeigneter Standort für ein weiteres Atomkraftwerk:

4.2.1 Aus Sicht des Strahlen- und Katastrophenschutzes

Auch bei modernen Kernkraftwerken sind Unfallszenarien, bei denen erhebliche Teile des radioaktiven Reaktorinventars in die Umwelt freigesetzt würden, nicht ganz auszuschliessen bzw. ausgeschlossen. In einem Umkreis von mindestens 100 km könnte dies Strahlenbelastungen zur Folge haben, die über den heute geltenden Störfalldosislimiten liegen. Stark besiedelte Siedlungsräume wie die städtischen Grossräume Zürich und Basel oder die dicht besiedelten Haupttäler des Kantons Aargau zu evakuieren, ist praktisch unmöglich. Deshalb verbietet es sich kategorisch, die Beznau-Insel als Standort für ein neues Atomkraftwerk festzusetzen.

Falls der Standort trotzdem festgesetzt werden sollte, ist vom Regierungsrat darzulegen, wie er im einer Strahlenkatastrophe für die betroffenen Bevölkerung einen adäquaten Katastrophenschutz gewährleisten will und kann.

4.2.2 Aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes

Die Vereinbarkeit mit folgenden gesetzlichen Grundlagen ist weder diskutiert noch nachgewiesen:

- Schutzdekret Wasserschloss (SAR 761-530): Die Beznau-Insel liegt zwar nicht innerhalb des Schutzbereiches des Wasserschlosses (Zusammenfluss von Aare, Reuss und Limmat), aber nicht weit von diesem geschützten Bereich entfernt.
- Schutzdekret Klingnau (SAR 761-560): Mit diesen Schutzbestimmungen werden primär das Vogelreservat Klingnauer Stausee und daran angrenzende Gebiete geschützt. Die Beznau-Insel liegt in unmittelbarer Nachbarschaft (Distanz Luftlinie 2 – 5 km) flussaufwärts.
- Schutzdekret Rhein (SAR 761-510): Es schützt den Rhein und seine (schweizerischen) Ufer von Kaiserstuhl bis Kaiseraugst. Die Beznau-Insel ist nur rund 7 km von der Mündung der Aare in den Rhein entfernt.

Gleiches gilt für die Vereinbarkeit mit raumentwicklungAARGAU vom 5. September 2006, der vom Grossen Rat beschlossenen Gesamtstrategie Raumentwicklung des Kantons Aargau. Insbesondere ist weder ausreichend diskutiert noch nachgewiesen, wie sich die Festsetzung der Beznau-Insel als Standort für ein neues Atomkraftwerk Beznau-3 mit folgenden Festlegungen von raumentwicklung AARGAU vereinbaren lässt:

- Hauptausrichtung «A.5 Aufgewerteter Lebensraum für Mensch und Natur»: Danach befinden sich östlich und westlich der Beznau-Insel auf den Anhöhen des Jura zwei grosse Gebiete, die als «Kernräume Landschaftsentwicklung» bezeichnet sind.
- Lage der Beznau-Insel im ländlichen Entwicklungsraum, aber etwa 1,5 km *ausserhalb* der ländlichen Entwicklungsachse Döttingen-Klingnau-Koblentz.
- Bezeichnung des Aarelaufes und der anstossenden Auengebiete von Wildegg über Brugg und das Wasserschloss bis nach Würenlingen – also bis nur etwa zwei Kilometer oberhalb der Beznau-Insel – als «Gebiet für Agglomerationspärke».

Ein Atomkraftwerk zu bauen, bedeutet für mindestens 6 bis 10 Jahre eine Grossbaustelle zu eröffnen, welche grosse Wald- und Landwirtschaftsflächen belegen würde. Verbunden wären damit entsprechende intensive Störwirkungen auf die Natur, die Tier- und die Pflanzenwelt.

Der Uferbereich der Halbinsel Beznau hin zur Restwasserstrecke ist als Auenschutzgebiet im Richtplan eingetragen. Die Restwasserstrecke des alten Aarelaufs um die „Halbinsel“ Beznau gilt als geeignete Potentialstrecke für den Lachs und andere Wanderfische wie zum Beispiel die Nase. Historische Vorkommen des Lachses sind für diese Strecke belegt. Bund und Kanton Aargau arbeiten an einer Rückkehr dieses eindrucklichen Wanderfisches. Die Restwasserstrecke ist eine der wenigen frei fliessenden Strecken im Aareunterlauf. Um dieses Potential aufzuwerten muss die Breitenvariabilität erhöht und müssen die Uferverbauungen abgebaut werden. Der Bau eines Ersatzwasserkraftwerks und die intensivere Nutzung der Halbinsel durch den Bau eines Ersatzkernkraftwerkes würden das Gegenteil bewirken, nämlich den Druck auf die Uferpartien der Aue beträchtlich erhöhen, die vorhandenen Naturwerte empfindlich stören und einer Vergrösserung der angestrebten Breitenvariabilität im Weg stehen.

In der Au Böttstein - also in unmittelbarer Nähe zur Halbinsel und zu der geplanten Grossbaustelle - quert ein Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung die Aare: Einer der im Mittelland seltenen und darum umso wichtigeren Ost-West Korridore, der nicht weiter gestört werden darf.

Verbunden mit der Grossbaustelle, die ein Atomkraftwerkneubau erfordern würde, ist auch ein ausserordentlich grosses Verkehrsaufkommen:

- In den sich über Monate und Jahre erstreckenden intensivsten Bauphasen können an die 3000 Arbeitskräfte auf der Baustelle beschäftigt sein, die einen entsprechend grossen Arbeitsverkehr verursachen würden.
- Während anderen Bauphasen (Aushub, Betonierung Sicherheitsgebäude etc.) wären sehr grosse Materialtransporte nötig.

4.2.3 *Aus stromwirtschaftlicher Sicht, insbesondere Höchstspannungsleitungsnetz*

Es ist verfehlt, zur Sicherung der künftigen Stromversorgung einseitig auf Grosstechnologie zu setzen und wenige einzelne übergrosse Atomkraftwerke zu bauen. Nach der «n minus 1»-Regel der UCTE (Union for the Co-ordination of Transmission of Electricity) – das Stromnetz bleibt auch beim Ausfall der grössten Einzelanlage stabil - würde dies eine entsprechende grosse und teure Reservehaltung nötig machen. Die bisher auf dem Markt erhältlichen Atomkraftwerktypen sind nicht in der Lage, in erheblichem Mass zu modulieren und der sich im Tages- und Jahresgang ändernden Stromnachfrage nachzufahren. Der Trend geht in Europa und weltweit in Richtung einer grosse Zahl dezentraler Produktionsanlagen auf erneuerbarer Basis (Wind, Photovoltaik etc.). Atomkraftwerke sind die denkbar am wenigstens geeigneten „Partner“ im Stromnetz, um die Schwankungen der Wind- und Sonnenkraftwerke auszugleichen. Ein Grösstatomkraftwerk auf der Beznau-Insel würde überdies eine entsprechende Leistungserhöhung beim Höchstspannungsnetz erfordern. Auch dies würde dem Trend zuwider laufen, der in Richtung Smart-Grid geht, d.h. hin zu einem Stromnetz, das intelligent eine Vielzahl von dezentralen Produzenten mit der Vielzahl der Konsumenten vernetzt und erlaubt, sowohl das Stromangebot wie auch die Stromnachfrage zu bewirtschaften.

4.2.4 *Aus Sicht der produktionsseitigen Energieeffizienz, insbesondere Unmöglichkeit einer weitgehenden Abwärmenutzung*

(siehe Ausführungen oben)

4.3 Ökonomische Fragen

4.3.1 *Spekulation auf Atomgelder zur Abgeltung der Standortnachteile*

(siehe Ausführungen in den Antworten zum Fragebogen)

4.3.2 *Unterstellung, Atomstrom sei preiswert, ist sachlich nicht begründet*

(siehe Ausführungen in den Antworten zum Fragebogen)

4.4 Unterlagen zur Richtplananpassung

Die Unterlagen zur Richtplananpassung, insbesondere der Fragebogen und der BHP-Bericht „Ersatz-Kernkraftwerk am Standort Beznau (EKKB) — Voraussiehbare sozioökonomische Effekte im Unteren Aaretal und im Kanton Aargau, Teilbericht: Unmittelbare Effekte“ sind nicht unvoreingenommen, sondern einseitig und willkürlich zugunsten des Ausbaus der Atomstromproduktion verzerrt.

Beim Fragebogen bringen wir unsere Kritik jeweils direkt im dortigen Sachzusammenhang an.

Der BHP-Bericht befasst sich ausschliesslich mit den positiven sozioökonomischen Effekten und lässt die Risiken vollständig ausser acht. Was geschieht wirtschaftlich bei kleineren oder gar grösseren Unfällen mit Freisetzung von Radioaktivität und allen damit verbundenen Folgen wie Verseuchungen der Umwelt, insbesondere der Böden und Evakuierung der Bevölkerung?

Weiter geht der BHP-Bericht bei der Abschätzung der Aufteilung der Wertschöpfung beim Bau eines eventuellen Atomkraftwerkes Beznau-3 (Abb. 7-1) von der unhaltbaren Annahme aus, dass 50 % im Inland bleiben würden. Dies widerspricht der realen Erfahrung beim Neubau der Atomkraftwerkes Olkiluoto-3 in Finnland, wo bisher 75 – 80 % des Auftragsvolumens an ausländische Unternehmen vergeben und zwei Drittel der Arbeitskräfte aus dem Ausland rekrutiert wurden (siehe:

<http://www.greenpeace.org/raw/content/finland/fi/dokumentit/ol3Factsheet.pdf>).

Der BHP-Bericht setzt sich überhaupt nicht mit den positiven Impulsen auseinander, welche ein Verzicht auf Beznau-3 auf jene Branchen ausüben würde, welche den Aufbau von erneuerbarer dezentraler Stromproduktion und die Entwicklung und Umsetzung von Effizienzmassnahmen vorantreiben.

4.5 Materielle Anträge und Einwände

Aus dem Dargelegten ergeben sich materiell folgende Anträge und Einwände:

4.5.1 *Antrag*

Die Richtplananpassung sei auch aus den dargestellten materiellen Gründen integral und ersatzlos fallen zu lassen.

4.5.2 *Antrag*

Auf die Positionierung des Kantons Aargau als Atomstromproduzent für den Rest der Schweiz und den europäischen Strommarkt sei zu verzichten.

4.5.3 *Einwand*

Die Aussagen zur angeblichen Kostengünstigkeit von zukünftigem Atomstrom aus einem eventuellen neuen Atomkraftwerk Beznau-3 entbehren jeglicher sachlichen Grundlage. Alle derzeit bekannten Fakten im Neubau von Atomkraftwerken weisen darauf hin, dass ein sehr grosses Risiko von extremen Kostenüberschreitungen um 200 bis 300 % besteht.

4.5.4 *Eventualantrag*

Sollte die Beznau-Insel entgegen unserem Hauptantrag als Standort für ein eventuelles neues Atomkraftwerk Beznau-3 festgesetzt werden, ist jegliche bevorzugte Behandlung der Kernkrafttechnologie gegenüber anderen Stromproduktionstechnologien zu unterlassen, insbesondere in Bezug auf die fachgerechte und weitgehende Abwärmenutzung wie sie von Blockheizkraftwerken auf fossiler Basis gefordert wird.

4.5.5 *Eventualantrag*

Sollte die Beznau-Insel entgegen unserem Hauptantrag als Standort für ein eventuelles neues Atomkraftwerk Beznau-3 festgesetzt werden, ist die reale Verfügbarkeit eines Langzeitlagers für die radioaktiven Abfälle als Vorbedingung für einen eventuellen Baubeginn in die „Anforderungen und Massnahmen aus Sicht des Kantons Aargau“ aufzunehmen. Es geht nicht an, die Produktion von zusätzlichen grossen Mengen von Atommüll zu ermöglichen ohne eine verwirklichte und funktionierende Einrichtung für dessen Entsorgung bereit zu haben.

4.6 Verweis

Ergänzend verweisen wir auf unsere Antworten zum Fragebogen (Beilage).

Beilagen gemäss Kontext